

Regierungspräsidium Stuttgart

in Stuttgart

R e c h t s v e r o r d n u n g

für das gemeinsame Wasserschutzgebiet (Zone III)
zum Schutz der Grundwasserfassungen
der Stadt Oberkochen,
der Stadt Aalen,
des Zweckverbands Wasserversorgung Härtsfeld-Albuch,
Sitz Königsbronn-Itzelberg,
der Stadt Heidenheim (Brenz),
der Gemeinde Steinheim a. Albuch,
der Gemeinde Herbrechtingen,
der Stadt Giengen (Brenz),
der Gemeinde Hermaringen und
des Zweckverbands Wasserversorgung Brenzgruppe,
Sitz Sontheim (Brenz)

vom 14. Dezember 1977

Nr. 51 - WR VI 704/1

Aufgrund des § 19 Abs.1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts-Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 3017) und der §§ 96 Abs.2 Nr.2 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (Ges.Bl. S. 369) wird verordnet:

Wasserschutzgebiet

- (1) Zum Schutze der Grundwasserfassungen
der Stadt Oberkochen,
der Stadt Aalen,
des Zweckverbands Wasserversorgung Härtsfeld-Albuch,
Sitz Königsbronn-Itzelberg,
der Stadt Heidenheim (Brenz),
der Gemeinde Steinheim a.A.,
der Gemeinde Herbrechtingen,
der Stadt Giengen (Brenz),
der Gemeinde Hermaringen und
des Zweckverbands Wasserversorgung Brenzgruppe,
Sitz Sontheim (Brenz)

auf Gemarkung Oberkochen, Landkreis Ostalbkreis und den
Gemarkungen Aufhausen, Bolheim, Giengen, Heidenheim,
Herbrechtingen, Hermaringen, Hohenmemmingen, Itzelberg,
Königsbronn, Mergelstetten, Sachsenhausen, Sontheim,
Landkreis Heidenheim, Böhmenkirch, Landkreis Göppingen
wird ein gemeinsames Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das gemeinsame Schutzgebiet umfaßt die weitere Schutzzone
(Schutzzone III).
- (3) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) und die engere Schutzzone
(Schutzzone II) für die einzelnen Wasserfassungen werden
gem. § 96 Abs.2 Nr. 2 WG durch das Regierungspräsidium
Stuttgart durch besondere Verordnungen festgesetzt.

Bereich der Schutzzone III

- (1) Die Abgrenzung der gemeinsamen Schutzzone III ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.
- (2) Die zur Begrenzung der weiteren Schutzzone angegebenen Flurstücke, Straßen, Wege und Eisenbahnlinien sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Bestandteil dieser Zone.
- (3) Die Schutzzone III ist in dem Übersichtsplan M. 1: 25000 und in 90 Flurkarten M. 1: 2500 (Ziffer 3-92) dargestellt. Der Übersichtsplan und die Flurkarten sind beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart niedergelegt; weitere Fertigungen befinden sich bei den Bürgermeisterämtern der Stadt Heidenheim, Stadt Giengen, Gemeinde Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbronn, Sontheim a.B. und Steinheim am Albuch, Kreis Heidenheim, bei den Landratsämtern Heidenheim, Göppingen und Ostalbkreis, bei den Bürgermeisterämtern der Stadt Aalen, Stadt Oberkochen, Ostalbkreis und bei dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Böhmenkirch. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzone gelten die in §§4 und 5 aufgeführten Verbote. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der genannten Wasserversorgungsträger, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen.
- (2) Die für das Wasserschutzgebiet zuständige untere Wasserbehörde läßt im Einzelfall von den Verboten in der weiteren Schutzzone Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (3) Zur zuständigen unteren Wasserbehörde für das gesamte Wasserschutzgebiet ist gem. § 97 Abs.1 WG das Landratsamt Heidenheim bestimmt.

Schutz der Weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

- a) Das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend biologisch gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
- b) das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen (geschmacksbeeinträchtigenden) oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe, Düngemittel u. dgl. verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
- c) das Anlegen und die Erweiterung von Steinbrüchen;
- d) Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen, radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich, in Wasserläufe oder in das Grundwasser ermöglichen;
- e) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Soweit deren Anwendung in der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten i.d.Fass. vom 31. Mai 1974 BGBl. I S.1204 verboten oder beschränkt ist. Die Verordnung ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die übliche und sachgemäße Verwendung von Mineraldünger und Naturdünger bleibt unberührt;
- f) der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.

- g) Flugplätze, An- und Abflugschneisen, Luftlandeplätze und Notabwurfplätze;
- h) Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen;
- i) die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln (z.B. Teere, Teeremulsionen und Verschnittbitumen) zum Straßen- und Wegebau, wenn nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
- k) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr auf Grundstücke ohne sachgemäße Verwendung der Fäkalien zur landwirtschaftlichen Düngung;
- l) das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material, ausgenommen im schienengleichen Verkehr.

§ 5

Anlagen zum Lagern wassergefährdender
Stoffe in Wasserschutzgebieten

(1) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl. S. 134) maßgebend.

(2) In der weiteren Zone des Schutzgebiets sind unterirdische Anlagen verboten, sofern das Fassungsvermögen eines Behälters 40 Kubikmeter übersteigt.

Unterirdische Anlagen müssen mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) versehen sein, das Undichtheiten jeder Behälterwand selbsttätig optisch und akustisch anzeigt; sie müssen doppelwandige Behälter haben oder mit einem Auffangraum versehen sein.

Der Betreiber der Anlagen hat diese mindestens alle zwei Jahre prüfen zu lassen. Der Einbau gebrauchter Behälter ist unzulässig.

- (3) In der weiteren Zone des Schutzgebiets müssen alle oberirdischen Anlagen mit einem Auffangraum versehen sein oder doppelwandige Behälter haben. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muß mindestens dem Rauminhalt der in ihm lagernden Behälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Behälter soweit miteingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein. Doppelwandige Behälter müssen mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) versehen sein, das Undichtheiten der Behälterwände mindestens optisch selbsttätig anzeigt oder die Dichtheit der Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht. Das Fassungsvermögen eines Behälters darf 100 Kubikmeter nicht übersteigen.
- (4) Sind Behälter kommunizierend miteinander verbunden, so gelten die verbundenen Behälter als ein Behälter.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der in § 1 genannten Wasserversorgungsträger die Grundstücke zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens betreten, dort Beobachtungsstellen einrichten und Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen.

§ 7

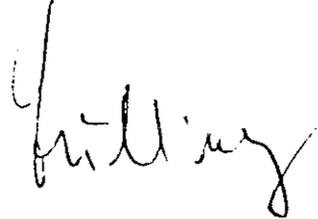
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 u. 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.



Dr. Bulling

Regierungspräsident